

Mannheimer Zeitung gegen Sozialkahlschlag

Arbeitsloseninitiative / Arbeitslosenzentrum Mannheim, Attac Mannheim, Gewerkschaft ver.di Mannheim, Initiative gegen Mannheimer Sozialkahlschlag

Der Weg in den autoritären Staat

Hartz IV beschädigt demokratische und soziale Grundrechte

Als sich in den 80- und 90-er Jahren Erwerbsloseninitiativen über den Begriff „Zwangsarbeit“ auseinandersetzten, meinten sie die heutigen sog. „1-Euro-Jobs“, die mit der bevorstehenden Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch die Hartz-Gesetze zur flächendeckenden Normalität werden sollen.

Damals wie heute handelt es sich um gemeinnützige Arbeiten, die keinen sozialversicherungsrechtlichen Schutz bieten und die sanktionsbewehrt sind: wer eine solche zugewiesene Zwangsarbeit (auch „Prämienarbeit“) ablehnt, dem kann die Sozialhilfe gekürzt oder sogar zeitweise ganz gestrichen werden.

Diesen Strafmechanismus hat es schon immer gegeben, seit es das Bundessozialhilfegesetz gibt. Neu bei Hartz IV, also dem künftigen ab 1.1.2005 geltenden Sozialgesetzbuch II, ist aber, dass solche rechtlosen Billigjobs jetzt gesetzlich verankert und massenweise verordnet werden sollen.

Dabei sind sich Gewerkschaften, Beschäftigte, Arbeitsloseninitiativen und Kritiker einig, dass solche Arbeiten keine Perspektive für die Betroffenen bieten. Weil alle wissen, dass: reguläre Arbeitsplätze fehlen, von denen Mensch leben kann; über die „1-Euro-Jobs“ bei den Ärmsten der Armen gespart werden soll; damit die Arbeitslosenstatistik geschönt werden soll, solche Pflichtarbeiten bestehende tariflich abgesicherte Vollzeit- und Teilzeitarbeitsplätze bei Kommunen und Wohlfahrtsverbänden gefährden; die Rationalisierungs- und Arbeitsplatzvernichtungsmaschinerie insbesondere bei Konzernen täglich weiter geht; es schliesslich einen volks-



Auf der Straße regt sich Protest gegen die Zumutungen der Regierung

Helmut-Roos@web.de

wirtschaftlichen Unsinn ohnegleichen darstellt, kaufkraftschwachen Bevölkerungsgruppen auch noch den letzten Cent aus der Tasche zu ziehen.

Neu ist aber auch, dass die Hartz-Gesetze von einer „rotgrünen“ Bundesregierung gemacht werden, bestärkt durch CDU-CSU/FPD, die zusammen die heimliche Koalition des Schreckens im Bundestag bilden.

Dabei ändern einzelne Korrekturen – die wohl nur durch den Druck auf der Straße verursacht sind – nichts am Konstruktionsfehler von Hartz IV, denn weiterhin stellt die Arbeitsmarktdesform nichts weiter dar als die durchgängige Etablierung eines Niedriglohnssektors mit sonder- oder untertariflicher Bezahlung, die Schaffung von Armut per Gesetz und die damit einhergehende Kriminalisierung von Armut. Gleichzeitig wird privater Reichtum steuerpolitisch gefördert und wichtige hoheitliche Aufgaben der sozialen Daseinsfürsorge durch Privatisierung auf allen staatlichen Ebenen auf dem Altar des „freien Marktes“ geopfert.

In den kommenden Monaten wird es kurzfristig auch darum gehen, zumindest die schlimm-

sten Folgen von Hartz IV noch vom Tisch zu bekommen:

Das Niveau des Existenzminimums muss um 30 % angehoben werden, denn durch die Manipulationen und Deckelungen der Vergangenheit schützt die jetzige Sozialhilfe (bzw. das künftige ALG II) schon lange nicht mehr vor Armut

Die Abschaffung der Zumutbarkeitsregelung im SGB II und damit des Berufs- und Qualifizierungsschutzes muss rückgängig gemacht werden

Der Angriff auf die Altersvorsorge künftiger ALG-II-Empfänger durch die niedrigen Freibeträge muss geändert werden.

Langfristig freilich bedarf es zur Herstellung eines Mindestmasses an sozialer Gerechtigkeit einer Richtungsänderung in der Politik insgesamt: Einbau einer armutsfesten Mindestsicherung in das soziale Sicherungssystem, Installierung eines staatlichen Mindestlohnes statt Förderung entrechteter Beschäftigungsverhältnisse und Heranziehung des gesellschaftlichen Reichtums zur Finanzierung wichtiger infrastruktureller Aufgaben.

Es gibt politische Alternativen, wir müssen sie gemeinsam deutlich machen!

Armenkontrolle und Sozialdetektive

111 Hausbesuche täglich?!

Das Elberfelder System aus dem Jahre 1861

„Die Armenpfleger sind verpflichtet, die Armen des Quartiers fleißig, mindestens alle vierzehn Tage einmal, in ihren Wohnungen zu besuchen, eingetretene Veränderungen im Personenbestande der Familien-Angehörigen in den Abhörbogen aufzunehmen, von der etwa veränderten Höhe des Einkommens sich eine genaue Kenntnis zu verschaffen, auch das Vorhandensein der bewilligten Kleidungsstücke, des Bettwerks und Hausgerätes zu überwachen. Bei diesen Besuchen wird der Armenpfleger jede ihm entgegnetretende Unordnung und Unsitte rügen, zur Ordnung, Reinlichkeit und Ehrbarkeit ermahnen, den Eltern die gute Erziehung der Kinder und die Aufsicht auf deren fleißigen Schulbesuch, den Kindern die Ehrfurcht gegen die Eltern und deren Unterstützung empfehlen und, bekleidet mit dem Ansehen eines Organs der städtischen Obrigkeit, überhaupt auf das sittliche Gefühl des Armen eine heilsame Einwirkung zu gewinnen suchen.“ (1)

Das MANNHEIMER System aus dem Jahre 2003

„Dem muss aber auch eine verstärkte Prüfung und Kontrolle der Berechtigung zum Empfang von Sozialleistungen gegenübergestellt werden. Deshalb sollte der bereits bestehende Beratungs- und Ermittlungsdienst um weitere Mitarbeiter/innen aufgestockt werden (die entsprechenden Personalkosten sind dann beim Fachbereich 50 ins Budget aufzunehmen). Bei entsprechender Kontrolldichte ließen sich sicherlich erhebliche Einsparungen erzielen. Die Ermittlung der Tatbestände (falsche bzw. verschwiegene Vermögensangaben und Einkünfte, vorgetäuschte Bedarfslagen, zu

Fortsetzung auf letzter Seite

Ein sozialpolitischer Skandal

Der Mannheimer Sozialkahl Schlag als Vorgriff auf „Hartz IV“ und „ALG II“

Die Stadt Mannheim hat durch gemeinderätliche Beschlüsse in der letzten Legislaturperiode eine beispiellose Kürzungssorgie im Bereich der Sozialhilfe eingeleitet und sich über die baden-württembergischen Sozialhilferichtlinien hinweg gesetzt. Nicht nur die bürgerlichen Fraktionen, sondern auch die SPD hat für die Sparbeschlüsse gestimmt.

Besagte Kürzungen wurden im Sozialdezernat III ausgeheckt und tragen eindeutig Züge des seit Sommer 2003 residierenden Sozialamtsleiters Hermann Genz (SPD), der bereits durch das „Kölner Modell“ Kritiker auf den Plan rief.

Die „Initiative gegen Mannheimer Sozialkahl Schlag“ hat im Februar 2004 beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine Überprüfung der Beschlüsse auf deren Rechtmäßigkeit hin beantragt, da mehrere Punkte für rechtswidrig erachtet werden. Bis heute erfolgte seitens Regierungspräsidium keine schriftliche Antwort ... Sie werden wissen, warum. Eindeutiges Ziel der Streichorgie: Einsparungen in Höhe von ca. 22 Millionen EUR von 2004 bis 2006 bei den städtischen Ausgaben. Perfide ist besonders auch die Sprachwahl: während Sozialhilfehaushalten faktisch Geld aus der Tasche gezogen wird, wird in einer Vorlage von „Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe“ schwadroniert.

Was beinhalten die Beschlüsse nun an konkreten Streichungen und Kürzungen für Sozialhilfehaushalte in Mannheim?

Kürzung der qm-Preise für angemessenen Wohnraum (auf 4,60 EUR bei Neuanträgen!), Absenkung der angemessenen Wohnungsgrößen um 10 Prozent.

Kürzung der Mehraufwandsentschädigung für gemeinnützige Arbeit (Arbeitspflicht) von 2.-EUR / 2,30 EUR auf 1.-EUR pro Stunde.

Kürzung der Ergänzungs-

pauschalen für Bekleidung und Schuhe von bisher 260 EUR pro Jahr und Person auf 240 EUR.

Die Bekleidungsbeihilfe für Kleinstkinder bis zu einem Jahr wird von bisher 608 EUR auf 255 EUR drastisch abgesenkt.

Kürzung der Bekleidungs-pauschale für Schwangere von bisher 291 EUR auf 128 EUR.

Komplette Streichung der Sonderausstattung an Bekleidung für Kur- und Erholungsaufenthalt, für Krankenhausaufenthalt, für Trauerbekleidung und für Eheringe sowie der Bekleidungsbeihilfe bei Straftatlassenen.

Halbierung der Neupreise für Möbel (ein komplettes Bett kostet danach 66 EUR!).

Bei Elektrogeräten und Möbel soll generell auf Second-Hand- und auf Gebrauchtwarenläden der Wohlfahrtsverbände verwiesen werden.

Bei der Neuanschaffung sollen Öfen auf ein Verleihsystem umgestellt werden.

Die Krankenversicherungsbeiträge von nicht versicherten Sozialhilfeempfängern soll durch „Gleitzonenbeschäftigungsverhältnisse“ finanziert werden.

Schaffung einer Art SOKO für die „100 höchsten Zahlfälle“.

Gigantischer Ausbau des „Fahndungs- und Ermittlungs-

dienstes“ (siehe Beitrag Seite 1).

Wenn ein Sozialhilfebezieher drei Wochen in Urlaub machen will, wird die Sozialhilfe in dieser Zeit künftig gestrichen.

Bei einem besuchswisen Aufenthalt eines Sozialhilfeempfängers bis zu 2 Monaten innerhalb Baden-Württembergs wird die Hilfe künftig in dieser Zeit nicht mehr weiter gezahlt.

Der bisherige erhöhte anrechnungsfreie Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit von ca. 400 EUR wird, wenn es sich bei der Tätigkeit um Hilfe im Haushalt handelt, auf ca. 150 EUR reduziert.

Die Zuzahlung für Brillengestelle wird aufgehoben.

Ärztliche Verordnungen für Massagen und Krankengymnastik werden auf das Niveau der Krankenkassen reduziert.

Streichung jeglicher bisher existierender Bonusregelungen.

Die Beihilfe für Konfirmation wird von 181 EUR auf 164 EUR gesenkt.

Die Bewirtungsbeihilfe von bisher 80,- EUR wird ersatzlos gestrichen.

Für Arbeitskleidung wird grundsätzlich keine Beihilfe mehr gewährt.

Eine Beihilfe für einen gebrauchten Kinderhochstuhl wird nur noch im Einzelfall gewährt.

Die Beihilfe für Duschstange und Duschvorhang wird auf ins-

gesamt 45 EUR festgesetzt.

Für Schlaf- oder Wolldecken wird keine Beihilfe mehr gewährt.

Für Bodenbelag wird der qm-Preis von 7,20 EUR inklusive Material auf 4 EUR gesenkt.

Der grundsätzliche Anspruch auf eine Nähmaschine entfällt.

Der Mehrbedarf wegen fehlender Möglichkeit, die Wäsche selbst zu waschen, wird von 20 EUR auf 15 EUR monatlich gesenkt.

Die Beihilfe für ein Putzmittelpaket beträgt pauschal unabhängig von der Haushaltsgröße 100 EUR je Haushalt.

Die Beihilfe für eine Schultasche wird auf 25 EUR festgelegt

Bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten können zwar weiterhin Kosten bis 230 EUR anerkannt werden, aber nur dann, wenn eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch vorgelegt wird.

Für ein gebrauchtes Radio-Gerät wird eine Beihilfe von 13 EUR festgesetzt.

Und so wird bereits jetzt im Vorgriff auf das SGB II in Mannheim auf brutale Weise erprobt, was Hartz IV bundesweit bedeutet: ein Massenverarmungs- und Entrechtungsprogramm, das es im Nachkriegsdeutschland so noch nicht gegeben hat.



Es trifft auch Beschäftigte

Hartz IV – ein Gesetz auch gegen die Beschäftigten

Hartz IV ist für die Beschäftigten in den Sozialleistungsbehörden, so im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (Sozialamt) – sowie in den weiteren Behörden wie z.B. im Fachbereich Wohnen und Stadterneuerung zu einem Begriff geworden, der mit einem hohen Maß an Verunsicherung, Verärgerung und Verängstigung verbunden ist.

Verunsicherung bestand und besteht darüber, dass von den Beschäftigten niemand genau weiß, ob und wie ihre Arbeit und der Arbeitsplatz aussehen. Sicher ist nur, dass nichts bleibt, wie es war. Im „Haushaltskonsolidierungsprogramm“ des Fachbereiches Soziale Sicherung wird offen von einem deutlichen Abbau von Sachbearbeiterstellen gesprochen, unklar ist bei der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in welchem organisatorischen und arbeitsrechtlichen Verhältnis sich die Beschäftigten wiederfinden, welche Tarifverträge gelten, welche Personalvertretungen für wen und was zuständig sind.

Verärgerung besteht darüber,



Montagsdemonstration vor dem Wasserturm

dass die Folgen des handwerklich miserablen Gesetzes von den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu tragen sind. So wurde im Fachbereich Soziale Sicherung eine Urlaubssperre für das letzte Quartal 2004 verhängt, Überstunden sind jetzt schon zur Regel geworden – ohne dass dafür ein Ausgleich in Freizeit oder Geld zu erwarten ist – und jeder weiß, dass der Druck und die individuellen Notlagen der Betroffenen es unmöglich machen wird, diesen Urlaubsanspruch am Anfang des neuen Jahres einzufordern.

Aus dieser Drucksituation entsteht eine Verängstigung, die auch mit der Sorge um den eige-

nen Arbeitsplatz verbunden ist. Sicherlich taucht hier und da auch klammheimliche oder auch offene Freude darüber auf, dass Sozialhilfeempfänger jetzt ihre Möbel beim Sperrmüll besorgen, Kleiderkammern und Armenküchen aufsuchen und wieder in Baracken ziehen sollen. Kampagnen wie die medienwirksam aufbereitete Geschichte von „Florida-Rolf“, Debatten um den Missbrauch von Sozialhilfe usw. verfehlen bei manchen frustrierten Mitarbeitern ihre Wirkung nicht.

Dennoch kann bei der Mehrheit der Beschäftigten davon ausgegangen werden, dass in Kenntnis der sozialen Situation der Be-

troffenen die von Hartz IV angepriesene Losung „Fördern und Fordern“ nicht funktionieren kann. Wo sind in Mannheim die preisgünstigen Wohnungen mit einem Quadratmeterpreis von 4,60 Euro, wenn selbst die städtische GBG keine entsprechenden Sozialwohnungen bereitstellen kann? Wo sind die Ausbildungsplätze für Jugendliche – Last-Minute-Aktionen der Arbeitsagentur werden von Hunderten von Jugendlichen besucht – aber sie finden eben keine Ausbildungsplätze.

Würde man mit gleicher Energie, die jetzt gegen die Betroffenen Arbeitssuchenden und Sozialhilfeempfänger eingesetzt wird, von den Unternehmen und Betrieben fordern, keine Arbeitsplätze abzubauen – auch wenn dabei der Profit geschmälert würde, wäre dies ein sinnvolles Vorhaben. Würde man Betrieben verwehren, sich den Steuerzahlungen zu entziehen, wäre dies nur konsequent. Von den vielen Unternehmen, die sich immer gerne durch Steuergeschenke und günstige Standortbedingungen fördern ließen, auch etwas zu fordern, nämlich Arbeits- und Ausbildungsplätze zu errichten, dies wäre eine Politik, die etwas verändern könnte. Damit würde die Parole „Fördern und Fordern“ einen sinnvollen, neuen Klang bekommen.

Resolution

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ver.di-Fachtagung zu Hartz IV am 20.09.04 in Esslingen

Wir wehren uns gegen Versuche, den Beschäftigten in den kommunalen Sozialämtern und den Agenturen für Arbeit die Verantwortung für Misserfolge bei der Umsetzung von Hartz IV in die Schuhe zu schieben. Ebenso wenig wie Arbeitslose fehlende Arbeitsplätze und ihre eigene Arbeitslosigkeit verschuldet haben sind die betroffenen Beschäftigten verantwortlich für Unzulänglichkeit und Lücken in den Gesetzen. Die „Täter“ sitzen nicht in den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Sozialämtern, sondern in Berlin und in den Landeshauptstädten! Mit der Absenkung der Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfeniveau droht vielen Erwerbslosen und ArbeitnehmerInnen ein sozialer Abstieg bis in die Armut. Durch

die verschärften Zumutbarkeitsregeln werden Erwerbslose gezwungen, selbst noch Arbeitsverhältnisse zu akzeptieren, deren Bezahlung bis zu 30% unter dem örtlichen Lohn liegt. Vor diesem Hintergrund wird der Druck auf die Tarifverträge, die Löhne und Arbeitsbedingungen erheblich zunehmen.

Im Hinblick auf Hartz IV treten wir für folgende Forderungen ein: Die Bundesagentur für Arbeit darf nicht zerschlagen werden. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten der Bundesagentur und der kommunalen Sozialämter dürfen bei der Umsetzung von Hartz IV nicht abgebaut werden, ihre Arbeits- und Einkommensbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden. Das ALG II muss angehoben werden.

Die Zumutbarkeitsregeln müssen geändert werden: es sind nur Tätigkeiten zumutbar, die nach den Tarifverträgen bzw. der ortsüblichen Entlohnung vergütet werden.

Vertrauensschutz für 58-jährige, in dem sie aus der Pflicht für Vermittlung herausgenommen werden und nicht in Leistungen von Vorruhestandsverträgen eingegriffen wird.

Die Anrechnungsgrenze für Vermögen und Angespartes für die Altersversorgung ist zu erhöhen. Der Freibetrag für das Heranziehen des Vermögens von Verwandten, die in der Hausgemeinschaft leben, ist zu erhöhen. Jugendlichen unter 25 Jahren sind Ausbildungsangebote zu unterbreiten. Die Finanzierung der Ausbildung muss gesichert sein. Nach den bisher vorliegen-

den Zahlen zeichnet sich ab, dass trotz des Ausbildungspaktes zwischen Bundesregierung und Wirtschaft bei weitem nicht die erforderliche Zahl an Ausbildungsplätzen in den Betrieben und Dienststellen zur Verfügung gestellt wird.

Schwerbehinderte Personen müssen einen Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz haben, der ihrer Behinderung entspricht. Wir treten dafür ein, dass öffentlich geförderte Beschäftigung reguläre Arbeitsplätze nicht verdrängen und vernichten darf. Hierfür sind nur zusätzliche Arbeitsplätze anzubieten. Arbeitsgelegenheiten für Langzeitarbeitslose sind angemessen zu bezahlen. Arbeit muss sich auch für diese Menschen lohnen. Keine Absenkung des Spitzensteuersatzes von 45% auf 42%.

Arbeitslose aufgepasst!

Tipps zum Formular Arbeitslosengeld II (ALG II)

Die nachfolgenden Tipps für Betroffene sind zusammengestellt aus diversen Publikationen. Es handelt sich um Hinweise, die keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, die allerdings nach bestem Wissen und Gewissen zusammen gestellt sind. Zunächst einige Informationen in Form von vier allgemeinen Tipps, die für das Ausfüllen des Antrags wichtig sein können.

1) Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen der Arbeitslose selbst, der im Haushalt lebende Partner (auch Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft!) sowie die im Haushalt lebenden minderjährigen und unverheirateten Kinder. Einkommen und Vermögen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft werden bei der ALG-II-Berechnung zusammen gezählt und können dazu führen, dass viele Haushalte geringere Leistungen erhalten oder ganz aus dem Leistungsbezug heraus fallen.

2) Wann ist eine „eheähnliche Gemeinschaft“ (EG) eine Bedarfsgemeinschaft?

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes werden strenge Kriterien an das Vorliegen einer EG geknüpft. Entscheidend für eine EG ist, ob es sich um eine sog. "Einstehgemeinschaft" handelt: wenn erkennbar ist, dass die Partner in jeder Lebenssituation gegenseitig füreinander da sind, füreinander einstehen und man gegenseitige Verantwortung füreinander übernimmt. Aspekte einer solchen Einstehgemeinschaft sind eine Lebensgemeinschaft von Frau und Mann, die dauerhaft angelegt ist und daneben keine Beziehungen gleicher Art zulässt.

Indizien für eine EG seitens der Behörden können sein:

ein gemeinsames Kind / wenn Kinder oder Angehörige eines Partners gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt werden / ein gemeinsames Konto oder eine Kontovollmacht / gegenseitige finanzielle Unterstützung.

Wenn nicht alle diese Voraussetzungen in einer gemeinsamen Wohnung vorliegen (z. B. bei Wohngemeinschaften), dann sollte man einzeln und getrennt das ALG II beantragen.

3) Bei einer Vorladung von der Agentur für Arbeit oder dem Sozialamt

Da ihnen die Zeit davon läuft, gehen Sozialamt und jetzt auch die Agentur für Arbeit in Mannheim dazu über, Arbeitslose – teilweise mit der Aufforderung, den ALG-II-Antrag ausgefüllt mit zu bringen – unter Druck zu setzen (z. B. 3-tägige Trainingsmaßnahmen, um den Antrag auszufüllen!). Falls Sie eine solche „Einladung“ von der Agentur erhalten, sollten Sie diese wahrnehmen, um die negativen Folgen (Säumniszeit) zu vermeiden. Es gibt aber keine gesetzliche Grundlage, den ALG-II-Antrag schon jetzt ausgefüllt vorzulegen. Sagen Sie das der Sachbearbeitung, falls Ihnen gedroht wird, lassen Sie sich das schriftlich bestätigen und/oder machen Sie ein Gedächtnisprotokoll. Lassen Sie sich deshalb Zeit für das Ausfüllen, lesen Sie sich das komplette Formular erst ganz in Ruhe durch, fragen Sie Bekannte oder gehen Sie vorher in eine ämterunabhängige Beratungsstelle! Denn theoretisch hat man bis Januar 2005 Zeit, den Antrag abzugeben. Es ist aber empfehlenswert, die Abgabe nicht zu lange hinaus zu zögern, weil man sonst Gefahr läuft, im Januar 2005 völlig ohne Leistung da zu stehen.

4) Sofort Wohngeld beantragen – Zuschlag zum ALG II

Alle Arbeitslosen, die noch keinen Wohngeldantrag gestellt haben, sollten dies schleunigst tun! Nähere Angaben weiter unten unter X.

Die weiteren Hinweise folgen den römischen Ziffern im ALG II-Antrag:

I) Allgemeine Daten des Antragstellers

Hier wird nach den Mitgliedern der „Bedarfsgemeinschaft“ gefragt. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft können gegenüber der zuständigen Behörde erklären, dass Sie sich nicht durch den Antragsteller sondern

selbst vertreten wollen.

Die Beantwortung der hier gestellten Frage nach Telefonnummer und Email-Adresse ist freiwillig!

Zur Bankverbindung: Falls man kein Girokonto hat, wird der Nachweis durch eine Bescheinigung der Bank oder Sparkasse verlangt. Es genügt ein Nachweis dahin gehend, dass ein Girokonto nicht eröffnet werden kann. Es muss nicht mehr nachgewiesen werden, warum ein Konto nicht eröffnet werden kann. Es ist bisher unklar, ob die Agentur für Arbeit eine kostenfreie Barauszahlung ermöglicht oder ob sie auch die Kosten für die Ausstellung von Bar-Schecks den Erwerbslosen ohne Konto in Rechnung stellt!

II) Persönliche Verhältnisse

In die rechte Spalte nichts eintragen, wenn keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt.

Datenschützer empfehlen, beim Familienstand die Angabe „seit wann“ nur dann zu beantworten, wenn man „dauernd getrennt“ lebt, „geschieden“ oder „verwitwet“ ist.

Eine stationäre Unterbringung muss nur dann angegeben werden, wenn sie länger als 6 Monate andauert. Der Grund der stationären Unterbringung darf hier nicht erfragt werden.

Bei der Familienversicherung muss nur der Hauptversicherte (der Elternteil, der in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist) angegeben werden. Eine Familienversicherung ist über das 23. Lebensjahr hinaus möglich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn man sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

III) Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebenden weiteren Personen

Gefragt wird nach "weiteren Angehörigen" im Haushalt, womit Verwandte oder Verschwägerter gemeint sind (Onkel, Geschwister, erwachsene Kinder usw.). Wenn dies zutrifft, dann geht die Behörde schlitzohrigerweise davon aus, dass Sie von diesen Personen unterstützt werden. Aber: Sie müssen Personen

nur dann angeben, wenn aus einem Topf tatsächlich gemeinsam gewirtschaftet wird. Und auch klassische Wohngemeinschaften sind üblicherweise keine Haushaltsgemeinschaften!

Wenn Sie mit Angehörigen – und nur mit diesen – die Wohnung teilen, stellen Sie mündlich, besser schriftlich auf einem gesonderten Blatt Papier klar, dass nicht gemeinsam aus einem Topf gewirtschaftet und keine Unterstützung geleistet wird.

Ein Untermietvertrag ist allgemein ein guter Beleg dafür, dass man zwar die Wohnung teilt, aber nicht aus einem Topf wirtschaftet. Die Fragen zur Kranken- und Rentenversicherung sind nur zu beantworten, wenn es sich um Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft handelt.

Bei den Angaben zum „Familienstand – seit wann“ gilt das weiter oben Gesagte.

Datenschützer empfehlen, bei „Auszubildender – auch in Schulbildung“ den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Schule zunächst nicht zu beantworten.

Eine stationäre Unterbringung muss auch bei Minderjährigen nur dann angegeben werden, wenn sie länger als 6 Monate andauert (siehe auch weiter oben).

IV) Leistungen für besondere Mehrbedarfe

Nur Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft können einen Anspruch auf einen besonderen Mehrbedarf haben, weshalb Angaben über Angehörige außerhalb der Bedarfsgemeinschaft hier unterbleiben sollten.

Zum Nachweis der Schwangerschaft genügt auch ein ärztliches Attest (anstatt Mutterpass). Es darf auf keinen Fall eine Kopie des Mutterpasses zu den Akten genommen werden.

V) Wohnverhältnisse des Antragstellers und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

Auch hier müssen nur Angaben zu Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemacht werden.

VI) Einkommensverhältnisse des Antragstellers und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

Angaben müssen nur für die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gemacht werden.

Fortsetzung nächste Seite

Armutsrisiko Kind

Alleinerziehende besonders betroffen

Laut neuester Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes leben inzwischen 22 Prozent der Alleinerziehenden (meist Frauen) mit einem Kind von Sozialhilfe, bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern sind es bereits 30,5 Prozent und bei Frauen mit drei und mehr Kindern mehr als die Hälfte.

Doch damit nicht genug. Getreu dem Motto „die Ärmsten der Gesellschaft müssen auf jeden Fall immer weiter belastet werden“ wurde der Steuerfreibetrag für Alleinerziehende bei jeder Stufe der Steuerreform gesenkt und damit die Steuerlast erhöht.

Zuletzt wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 29.12.2003 der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende ganz abgeschafft. Es gibt jetzt nur noch den sogenannten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro jährlich. Eine Regelung, die so eng gefasst ist, dass viele, die allein Kinder versorgen und bisher die Steuerklasse II bekamen, nun überhaupt keinerlei steuerliche Entla-



stung mehr bekommen.

Im August diesen Jahres versandten die Bürgerdienste der Stadt Mannheim an alle Betroffenen, die bisher Steuerklasse II bekamen, entsprechende Fragebögen (Hartz lässt grüßen), in denen die Lebenssituation erläutert werden muss. Es geht hier inzwischen wie beim Alg II um sehr persönliche, das Alltagsleben betreffende Fragen, die ansonsten im Steuerrecht nicht üblich sind.

Dem Fragebogen zufolge bekommen den Entlastungsbetrag nur Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren. Es darf kei-

ne weitere volljährige Person im Haushalt wohnen, auch z.B. nicht das inzwischen volljährige ältere Kind, wenn für dieses kein Kindergeld bezogen wird. Sollte doch noch eine weitere erwachsene Person im Haushalt leben, darf keine Haushaltsgemeinschaft bestehen. Bei gemeinsamer Kühlschranksbenutzung und gemeinsamem Einkaufen ist evtl. schon der Entlastungsbetrag weg.

Aus dem Fragenbogen der Bürgerdienste:

„...lebe nicht in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer eingetragener Lebenspartnerschaft“
„Es lebt keine andere voll-

jährige Person in meiner Wohnung.“
„...keine Haushaltsgemeinschaft, weil keine gemeinsame Wirtschaftsführung vorliegt.“

Man beachte den Zynismus! Wenn noch ein jüngeres Kind im Haushalt lebt, aber das ältere Kind aus dem Größten heraus ist, sich aber wegen der unsicheren Arbeitsmarktsituation noch keine eigene Wohnung leisten kann, gelten Mutter oder Vater steuerlich wieder als Single.

Beim Verfassen dieses Artikels fiel der Schreiberin die neueste Ausgabe der Zeitschrift „Test“ in die Hände. Den dortigen Informationen zufolge, wurden die beschlossenen Verschlechterung – offenbar unter dem Eindruck der Proteste – wieder etwas abgemildert.

Auch für Kinder über 18 Jahre, die noch in Ausbildung sind, soll es wieder einen Freibetrag geben.

Übrigens. Beim Verfassen dieses Artikels musste frau darüber nachdenken, dass die Neigung schon in die Jahre gekommener Politiker – man denke nur an Joschka Fischer – junge Frauen in Studentinnen-Alter zu heiraten und so für deren Unterhalt zu sorgen, steuerlich durchaus großzügig honoriert wird. Trotz gegenteiliger Bekundungen hat eine solche Eheschließung offenbar einen viel höheren gesellschaftlichen Wert als das Versorgen von Kindern.

Fortsetzung von voriger Seite
Es gibt auch Einkommen, das nicht angegeben werden muss, z.B. Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege (siehe § 11 Abs. 3 SGB II).

Beim Kindergeld sollte man die nicht erforderlichen Angaben auf dem Kontoauszug schwärzen.

VII) Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der im Haushalt lebenden weiteren Personen

Auch hier müssen nur Eintragungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gemacht werden.

Viele ältere Arbeitslose, die jahrzehntelang gearbeitet haben, werden durch die rigiden Anrechnungsregeln beim Vermögen hart getroffen. Die niedrigen Freibeträge führen zu einer kalten Enteignung, auch führende

Juristen halten dies für verfassungswidrig.

Riester-Renten und betriebliche Altersrenten sind vor dem Zugriff geschützt, sofern das Altersvorsorgevermögen nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwendet wird.

Unter die Härteklausele fällt z.B. Vermögen, dessen Verwertung „offensichtlich unwirtschaftlich“ ist. Man geht als Faustregel davon aus, dass dies bei einem Verlust von mehr als 10 % der Fall ist (Beispiel: Bisherige Beitragszahlung in eine Kapitallebensversicherung: 10.000 EUR, Rückkaufswert aktuell 7.500 EUR, Verlust: 25 %. Die Verwertung kann nicht verlangt werden).

Der allgemeine Vermögensgrundfreibetrag beträgt pro Person und vollendetem Lebensjahr 200 EUR, mindestens 4100 EUR, höchstens aber 13.000 EUR (für vor dem 1.1.1948 Geborene 520

EUR pro Lebensjahr, maximal 33.800 EUR).

Zusätzlich gibt es einen Freibetrag für private Altersvorsorge von ebenfalls 200 EUR pro Lebensjahr, Voraussetzung ist allerdings, dass eine Verwertung vor Eintritt in die Rente ausgeschlossen ist. Und schliesslich gibt es für „allgemeine Anschaffungen“ noch einen Freibetrag von 750 EUR für jede Person in einer Bedarfsgemeinschaft.

Es besteht die Möglichkeit, für herkömmliche Lebensversicherungen, deren Rückkaufswert den allgemeinen Freibetrag übersteigt, eine Vertragsänderung zu vereinbaren. Hier muss aber ausdrücklich vertraglich ein Verwertungsausschluss bis zur Höhe von 200 EUR pro vollendetem Lebensjahr mit Wirkung ab dem 1.1.2005 (und zwar vor der ALG-II-Antragstellung) vereinbart werden. Sinnvoll ist auch

hier, sich die Lebensversicherung vor einer vertraglichen Änderung bei einer kompetenten Beratungsstelle, z. B. bei der Verbraucherberatung, überprüfen zu lassen.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hat einen kurzen Leitfaden zur Vermögensanrechnung bei ALG II herausgebracht, Stand: 31.08.2004. Er kann als pdf-Datei herunter geladen werden unter: <http://www.verbraucherzentrale-rlp.de>.

VIII) Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Erhalten Sie tatsächlich Unterhalt, so wird dieses angerechnet. Bekommen Sie faktisch aber keinen Unterhalt, so erhalten sie das ALG II ungekürzt. Die Arbeitsagentur kann den Unterhaltsanspruch auf sich überge-

Fortsetzung nächste Seite

Elternzeit mit ALG II

Grundsätzlich gilt, dass alle hilfebedürftigen Erwerbsfähigen zwischen 15 und 65 Jahren, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, unter das SGB II fallen. Wer täglich regelmäßig mindestens 3 Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten kann, ist erwerbsfähig (§ 8 SGB II).

Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar.

Ausnahme: wenn durch die Arbeit die Erziehung eines Kindes oder des Kindes des Partners gefährdet würde.

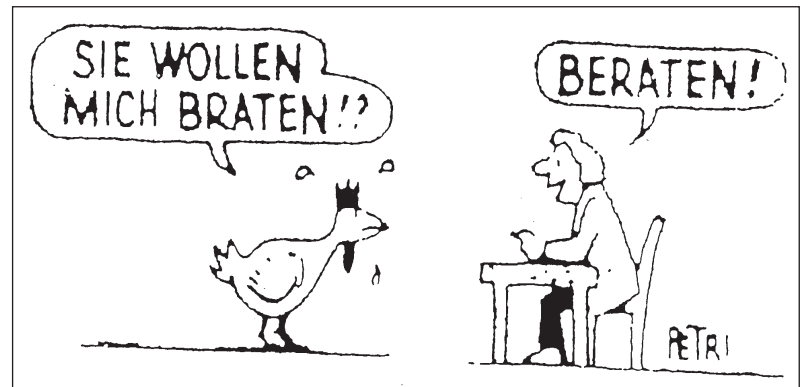
Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in

Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Die Agentur für Arbeit soll in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe darauf "hinwirken", dass Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird (§ 10 SGB II).

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung (345 EUR West).

Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf



anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben, oder

2. in Höhe von 12 vom Hun-

dert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. (§ 21 SGB II).

Fortsetzung von voriger Seite
hen lassen, was sie aber nur in 2 Fällen tut:

Bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegen die Eltern.

Bei Unterhaltsanspruch unter 25-Jähriger in Erstausbildung gegen die Eltern.

IX) Sonstige Ansprüche gegenüber Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Schadenersatzansprüche

Auch hier müssen nur Eintragungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gemacht werden.

X) Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein können

Auch hier müssen nur Angaben zu den Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemacht werden.

Bei der Frage nach „früheren Leistungen“ werden Angaben nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit nur benötigt, wenn Leistungen nach dem 1.1.2005 beantragt oder bezogen wurden.

Zur Frage nach dem Wohngeld: Nach jetzigem Sachstand wird der Zuschlag zum ALG II auch an Arbeitslosenhilfeempfänger gezahlt, wenn der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) nicht länger als 2 Jahre zurück liegt. Wer also bis vor einem Jahr ALG bezogen hat, bekommt den Zuschlag für 1 Jahr. Wer bis vor 1 1/2 Jahre ALG bezogen hat, noch 1/2 Jahr usw. Denn: erhal-

tenes Wohngeld könnte den Zuschlag erhöhen, der Arbeitslosen eventuell zusteht. Und: Beiliegung ist geboten, denn die Bearbeitung beim früheren Wohnungsamt (jetzt in E 2, Innenstadt) kann Monate dauern! Der maximale Zuschlag zum ALG II ist gedeckelt und beträgt 160 EUR pro Person und 60 EUR pro Kind; er wird nach 12 Monaten halbiert und entfällt nach 2 Jahren komplett.

Zusatzblatt 1: Zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Wiederum sind Angaben nur relevant für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

Angabe von Telefonnummer oder Email-Adresse sind auch hier freiwillig.

Zur „Bankverbindung des Vermieters“: Die direkte Überweisung der Unterkunfts-kosten an den Vermieter kommt nach dem SGB II überhaupt nur in Betracht bei Hilfebedürftigen, die das 15., jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, ansonsten nur dann, wenn die zweckentsprechende Verwendung sonst nicht sichergestellt ist. In allen anderen Fällen bedarf es einer schriftlichen Zustimmung durch den Betroffenen.

Bei „Vorlage Mietvertrag“ wird empfohlen – da der Mietvertrag viele sensible Daten enthalten kann – einen anderen Beleg über die Höhe der aktuellen Miete vorzulegen.

Zum „freien Wohnrecht“ soll es ausreichen, so die Auskunft der Bundesagentur, wenn angegeben wird, dass es besteht – die Angabe bei wem dieses freie Wohnrecht ausgeübt wird, sei nicht erforderlich.

Zu den „Nebenkosten“, die eben so wie die Heizungskosten übernommen werden müssen, zählen alle vom Vermieter umlagefähigen Betriebskosten: Öffentliche Grundstücks-kosten (z.B. Grundsteuer, nicht aber die Hypothekengewinnabgabe), Kosten der Wasserversorgung (Wassergeld, Grundgebühren, Kosten für Zähler und Anlage), Kosten der Entwässerung (Kanal etc.), Kosten des Betriebs eines Aufzugs, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung, Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Hausbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung (des Vermieters), Gemeinschaftsantennenanlage, Sonstige Betriebskosten (z. B. Wartung eines Feuerlöschers ...), Kosten für Hauswart (Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge). Nicht zu den übernahmefähigen NK zählen Stromkosten und sonstige Haushaltsenergiekosten.

Laufende Kabelfernsehgebühren sind als "persönliches Bedürfnis des täglichen Lebens" im Regelsatz enthalten. Ausnahme: die Kabelgebühren werden vom Vermieter nicht abänderbar verlangt (z. B man hat selbst keinen

Fernseher).

„Wohngeld“ sollte, sofern noch nicht geschehen, sofort beantragt werden (siehe weiter oben Punkt X).

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, sofern diese „angemessen“ sind.

Gefragt wird weiter nach Personen, die „in der Wohnung/in dem Haus“ leben. Wenn überhaupt, dann müssen nur die Personen angegeben werden, die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der eigenen Wohnung / im eigenen Haus sind.

Zusatzblatt 2: Bescheinigung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber

Wenn von einem Angehörigen die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers verlangt wird, sollte in jedem Fall das neue Zusatzblatt (Seite 2) kopiert werden oder auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) downgeloadet werden. Aber selbst dann würde der Arbeitgeber erfahren, dass jemand aus der Familie ALG II beantragt. Deshalb fordern Datenschützer, dass die erforderliche Angaben auch durch andere Bescheinigungen belegt werden können (z. B. Arbeitsvertrag und letzte Verdienstabrechnung).

Wer Fragen oder Hinweise hat, kann sich per E-Mail wenden an: egalite@onlinehome.de.

Kosten der Unterkunft müssen übernommen werden

Auch die Stadt Mannheim kann ein soziales Grundrecht nicht außer Kraft setzen

Nach Recht und Gesetz **müssen** die Kosten der Unterkunft übernommen werden, sofern sie angemessen sind (Verordnung zu § 22 Bundessozialhilfegesetz):

"Laufende Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie (...) so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken."

Für die Angemessenheit von Wohnraum sind die tatsächlichen Mietpreise auf dem örtlichen Wohnungsmarkt sowie die Besonderheit des Einzelfalles entscheidend. Der örtliche Sozialhilfeträger muss zunächst die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernehmen (z. B. wenn jemand einen Neuantrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellt). Selbst dann, wenn das Sozialamt die Miete für nicht angemessen hält, muss den Betroffenen eine Frist von mehreren Monaten eingeräumt werden, um sich eine preiswertere Wohnung zu suchen. Können die Betroffenen, weil es z. B. keine preiswerten Wohnungen auf dem lokalen Wohnungsmarkt gibt, keine andere Wohnung finden, dann muss der Sozialhilfeträger die Mietkosten weiter tragen. Die Bemühungen um eine Wohnungssuche müssen allerdings gegenüber dem Sozialamt nachgewiesen werden.

In Mannheim mangelt es an bezahlbaren Wohnungen. Der Leiter des städtischen Wohnungsamtes Cibis äußerte gegenüber der Lokalpresse, dass es „keine nennenswerten Leerstände billiger Wohnungen“ gebe. GBG-Chef Wolfgang Bielmeier bestätigt seinen ca. 3.000 Sozialmietern, dass sie „überprüfbar angemessen“ lebten und wohnten.

Man fragt sich deshalb, was die Stadt Mannheim geritten hat, als verfügt wurde, die Mietobergrenze für neu abgeschlossene

Mietverhältnisse ab Januar 2004 auf 4,60 EUR / qm abzusenken. Mit einer hanebüchenen Begründung. Diese willkürliche Festsetzung dürfte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Im gleichen Zug wurden die Obergrenzen für die angemessene Wohnungsgröße vom Sozialdezernat – ebenfalls willkürlich – um 10 % abgesenkt.

Bei einem notwendigen Umzug müssen die Kosten eines

Umzugs vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen können übernommen werden. Für Betroffene: vor einem Umzug eine allgemeine Sozialberatungsstelle aufsuchen!

Die nachfolgende Tabelle listet auf, was als zumutbare Wohnraumgröße in qm angesehen wird – auch an diesen Zahlen ist zu erkennen, dass die verordneten Wohnraumgrößen in

Mannheim willkürlich aus der Reihe tanzen.

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Hilfe zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. In Schwere z.B. wird empfohlen, dass behinderten Menschen und Alleinerziehenden mit Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 15 qm zugebilligt werden kann.

Personen im Haushalt	Wer empfiehlt bis zu welcher Wohnraumgröße in qm?			
	Sozialhilfelinien Baden-Württemberg	Bundeswirtschaftsministerium	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Stadt Mannheim (in Klammer: vorherige Größen)
1	45	45 - 50	40 - 50	41 (45)
2	60	60 (oder 2 Räume)	60 (oder 2 Wohnräume)	54 (60)
3	75	75 (oder 3 Räume)	65 (oder 3 Wohnräume)	68 (75)
4	90	85 - 90 (oder 4 Räume)	85 - 90 (oder 4 Wohnräume)	81 (90)
Jede weitere Person	je 15	ca. 10 (oder 1 Raum mehr)	ca. 10 (oder 1 Wohnraum mehr)	?

Her mit den Anträgen zu ALG II!

Die Einführung des Arbeitslosengelds II (ALG II) zum 1.1.2005 löst bei den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern große Ängste aus. Nicht nur, dass die Lage auf dem Arbeitsmarkt alles andere als rosig ist und sich die eigene materiellen Situation in absehbarer Zeit verschlechtern wird, nein, auch das Vorgehen der Arbeitsagentur möglichst schnell viele ausgefüllte ALG-II-Anträge zu bekommen, verunsichert viele. Die überhastete Einführung eines nicht nur sozialpolitisch sondern auch handwerklich schlecht gemachten Gesetzes wird auf dem Rücken der Betroffenen und im übrigen auch zu Lasten von vielen Mitarbeitern in Arbeits- und Sozialämtern ausgetragen. Der Erfolgsdruck, bis zum Ende des Jahres gegenüber der Bundesregierung Vollzug zu melden, erklärt manches und kann gleichzeitig keine Entschuldigung für fragwürdige Maßnahmen sein. Wie hart dabei am Rande der Legalität operiert wird, sollen folgende Beispiele zeigen:

Der Antrag auf ALG II mit seinen insgesamt 16 Blättern ist selbst für formulargewöhnte Menschen schwere Kost. Viele

derer, die diesen Antrag in den letzten Wochen zugeschickt bekommen haben, scheuen sich zu Recht, Angaben zu machen, deren Tragweite und Konsequenzen sie nicht absehen können. Der dadurch verursachte schleppende Rückgang von ausgefüllten Anträgen lässt die Arbeitsagentur nun fürchten, dass bis Jahresende nicht alle Anträge wie versprochen zeitgerecht bearbeitet werden können. Zusätzliches Erschwernis stellt eine noch nicht funktionsfähige Software zur Berechnung der neuen Leistungsbescheide dar. Da eine gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Abgabe der ausgefüllten Anträge nicht besteht, sind die Behörden recht erfindungsreich, wie sie die Antragsteller dazu bewegen, die Anträge auszufüllen.

Die mildeste Form besteht darin, die Arbeitslosenhilfebezieher zu einem Beratungsgespräch mit der Aufforderung einzuladen, dazu den ausgefüllten ALG-II-Antrag mitzubringen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben droht dem Betroffenen eine Sperrfrist. Die verschärfte Variante, an ausgefüllte Anträge zu gelangen, ist die Einbestellung zu einer dreitägigen Trainings-

maßnahme. Durchgeführt werden diese Kurse bei Mannheimer Weiterbildungsträgern. Was so freundlich und „fördernd“ klingt, ist in Wahrheit eine Moggelpackung. Auch hier droht eine Sperrzeit, wenn langzeitarbeitsloser denkt, ich bin durch meine langjährige Erfahrung schlau genug, allein klar zu kommen. Sofern mann/frau doch der freundlichen Aufforderung folgt, wird spätestens zum Ende der Trainingsmaßnahme die Abgabe des ausgefüllten Antrages erwartet. Was passiert, wenn sich der so Geholfene immer noch nicht in der Lage sieht, den ausgefüllten Antrag abzugeben, zeigte jüngst ein Vorfall beim bfw. Dort wurde einer Teilnehmerin an besagter Trainingsmaßnahme schlicht und einfach der Personalausweis einbehalten mit dem Hinweis, sie könne ihn wieder abholen, wenn sie den ausgefüllten ALG-II - Antrag vorbei bringe.

Übrigens: das Sozialamt ist auch nicht zimperlicher. Hier wurde rechtswidrig Betroffenen angedroht, dass Ihnen die Sozialhilfe gestrichen wird, wenn sie nicht bis zu dem im Anschreiben gesetzten Termin die Anträge abgeben.

1-Euro-Jobs: Arbeit um wirklich jeden Preis

Mit dem Inkrafttreten von Hartz-IV verschärfen sich für die Empfänger von ALG II die bereits jetzt rigiden Zumutbarkeitsbestimmungen. Schon bisher war für Langzeitarbeitslose eine schlechtere Bezahlung möglich, mussten lange Wegezeiten in Kauf genommen werden oder ist der Berufs- und Qualifikationsschutz weggefallen.

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen ALG II wird der für Sozialhilfebezieher bestehende Zwang gemeinnützige Arbeiten für eine geringe, so genannte Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,- bis 2,- Euro anzunehmen, auf alle ALG II - Empfänger übertragen. Vollmundig verspricht Minister Clement 600 000 Stellen, die damit vor allem bei Kommunen und Wohlfahrtsverbänden entstehen sollen. Selbst gut meinende Experten halten diese Zahlen für absolut utopisch.

Fakt ist jedoch, dass damit für Arbeitslose ein neues Repressionsinstrument geschaffen wird, weil bei Verweigerung einer solchen „Arbeitsgelegenheit“ das ALG II gestrichen werden kann. Und das scheint auch primär das Ziel zu sein. 1-Euro-Jobber werden - sofern mehr als 15 Stunden beschäftigt - nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik aufgeführt, falls sie die Arbeitsaufnahme verweigern sollten, fliegen sie ebenfalls aus der Statistik. Das mit Hartz IV versprochene Jobwunder wird so schlicht und einfach zu einem Statistikswindel, der in ähnlicher Weise schon bei dem Jump-Plus Programm für arbeitslose Jugendliche durchgespielt wurde.

Bereits im Vorgriff auf die Einführung von ALG II sind die örtlichen Arbeitsagenturen in einem Rundbrief aufgefordert worden, zum 1.10.2004 solche Arbeitsgelegenheiten für 5% aller Arbeitslosenhilfebezieher in Zusammenarbeit mit Kommunen und Wohlfahrtsverbänden zur Verfügung zu stellen. Für Mannheim heißt dies konkret, dass zusätzlich zu den schon bestehenden ca. 560 Einsatzstellen



1-Euro-Jobs sind das Hinterletzte, sagen sich die Montagsdemonstranten

für Sozialhilfeempfänger 550 Arbeitsgelegenheiten neu für Arbeitslosenhilfebezieher geschaffen werden. Die Mehraufwandsentschädigung soll in diesem Fall wie beim ALG II nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet werden. Um kurzfristig 550 neue

Einsatzstellen zu schaffen, sollen die Träger solcher Maßnahmen damit geködert werden, dass sie pro Einsatzstelle 500,- Euro erhalten. Von diesen 500,-Euro soll dann die Mehraufwandsentschädigung in Höhe von max. 200,- Euro bezahlt werden. Den Rest

sackt der Träger für seine Aufwendungen ein.

Da nach der bisherigen Rechtslage kein Arbeitslosenhilfebezieher zu einer solchen Tätigkeit verpflichtet werden kann, heißt es in dem Rundschreiben unter dem Stichwort Zumutbarkeit/Zuweisung: „Für Arbeitslosenhilfebezieher, die eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung im Sinne des § 199 SGB III ablehnen, können im Rahmen des SGB III keine leistungsrechtlichen Konsequenzen gezogen werden (Anmerkung des Verfassers: Es sind keine Sperrzeiten möglich). Es sollten in diesen Fällen Trainingsmaßnahmen zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit angeboten werden.“ Und wie wir bereits wissen: bei der Ablehnung einer Trainingsmaßnahme sind Sanktionen möglich.

Jump Plus... und raus bist du

Vorbemerkung: „Jump Plus“ ist ein Sonderprogramm der Stadt Mannheim für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 24 Jahren, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben und sozialhilfebedürftig sind. Hehres Ziel des Programms ist es, diese Personen „in Arbeit oder Ausbildung“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Tatsächlich ist die Bilanz von September letzten Jahres bis Juni 2004 ernüchternd: mehr als 50 % der „Zielgruppe“ verschwanden aus der Statistik. Nachfolgend ein Interview mit einem der Betroffenen und wie es ihm erging.

Wann und warum hast Du Sozialhilfe beantragt?

Weil ich schon 18 war und kein Einkommen hatte, beantragte ich Ende März 2004 Sozialhilfe. Zu einem Antrag kam es erst gar nicht, wurde gleich zum Infogespräch an Jump Plus verwiesen. Erster Termin war am 23. April.

Wurde in der Wartezeit überbrückend Hilfe gewährt?

Nein, wurde mir verweigert, weil ich ja dem Jump Plus-Projekt unterlag.

Wo mußttest Du JP beantragen?

Beim BIZ (Berufsinformationszentrum) in E 1.

Welche Unterlagen werden dazu benötigt?

Eine Bescheinigung, dass man arbeitslos gemeldet ist. Personalausweis, Lebenslauf, Lohnsteuerkarte.

Wer fällt aus JP-Projekt heraus?

Wer mit Lebenspartner oder bei Eltern lebt, die mit Ihrem Einkommen über dem Satz liegen, bei Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft ...

Gab es in der Zeit von Antragstellung bis Antritt von JP eine finanzielle Unterstützung?

Nein, das war eine üble Geschichte. Erst als uns eine kompetente Person half und sich bei einer Mitarbeiterin, die für JP zuständig war, einsetzte, bekam ich für Mai 285 Euro.

Was würdest Du gerne arbeiten? Als KFZ-Mechaniker.

Welche Arbeit wurde Dir zugeteilt?

Die Schreinerwerkstatt, weil in der KFZ-Werkstatt alles belegt war.

Gab es einen schriftlichen Bescheid mit Widerspruchsmöglichkeit?

Nein, es wurde alles telefonisch mit der Sachbearbeiterin des Sozialamts besprochen und abgehandelt.

Gab es eine Rechtsbelehrung oder Aufklärung über JP?

Beim Informationsgespräch wurde ich aufgeklärt, wieviel Geld ich bekomme. 385 Euro, Kindergeld und Wohngeld muss beantragt werden. Ich wurde darüber belehrt, wer nicht erscheint hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Welche Tätigkeit hast Du ausgeübt?

Ich hab mich für KFZ-Mechaniker entschieden, mußte aber in die Schreinerei, weil in der KFZ Werkstatt alles belegt war.

Wie hast Du die Zeit bis zum

Fortsetzung nächste Seite

Ein Vorgeschmack auf Arbeitslosengeld II?

Mannheimer Sozialverwaltung drängt über 550 junge Erwachsene aus der Sozialhilfe

Die Mannheimer „Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe“ zeigen erste Ergebnisse: Über 550 der Sozialhilfeempfänger im Alter bis zu 25 Jahren wurden aus den Leistungsbezug herausgedrängt.

Hierzu wurden Leistungen drastisch gekürzt und der Personenkreis verkleinert.

Die Mannheimer Sozialverwaltung setzte die Vorschläge des Sozialamtsleiters Hermann Genz um. Genz war zuvor durch seine viel kritisierten Modellprojekte von „Job Center“ und „Bedarfsermittlungsdiensten“ in Köln bekannt geworden. Besonders pikant: Das Mannheimer Modell ist seit kurzem Modellprojekt zum exemplarischen Ausbau des Sonderprogramms Jump Plus, quasi im Vorgriff auf das ALG II. Sollten die Betroffenen hier schon einen bitteren Vorgeschmack auf die Arbeitsmarktreform Hartz IV bekommen haben? Dies würde bedeuten, dass ab Januar 2005 unzählige Leistungsberechtigte aus den ALG II - Bezug gedrängt werden. Dahingehende CDU - Verlautbarungen, das ALG II - Empfänger zum „Laternenputzen“ oder zur „Hundekotentsorgung“ einge-

setzt werden sollen, sind eindeutig.

Was bisher geschah

Hermann Genz ließ seine Repressalien beschließen, als die Bundespolitiker über die anstehenden Arbeitsmarktreformen berieten. In einer Drucksache der Mannheimer Verwaltung heißt es: „Es sollen Anreize für einen Verbleib in der Sozialhilfe reduziert werden oder gar gänzlich gestrichen werden.“

Insgesamt sollten durch diese drastischen Kürzungen 21,89 Mio. EUR eingespart werden — auf den Rücken der Einkommensschwachen.

Die Mannheimer Kürzungen, die einen Verbleib in der Sozialhilfe reduzieren sollen, umfassen z. B.:

1) als „Herzstück“ das Projekt „Job Center Junges Mannheim“. Ziel dieses Projektes ist es, den Zugang junger Menschen in der Sozialhilfe zu verhindern oder ihren Verbleib in der Sozialhilfe zu beenden.

2) massive Kürzungen von einmaligen Leistungen.

3) Senkung der angemessenen Unterkunfts-kosten von max. 6,00 auf 4,60 EUR pro Quadratmeter, Reduzierung der angemessenen Quadratmeter (z. B. bei Alleinstehenden von 45 auf 41 qm).

4) Einrichtung einer Sonderarbeitsgruppe von besonders er-

fahrenen Sachbearbeitern zur Senkung der „teuersten Zahlfälle“.

5) Aus- und Aufbau eines Prüf- und Kontrolldienstes (Bedarfsfeststellungsdienst), um damit eine geschätzte Gesamteinsparung von 3 – 6 Prozent der Sozialhilfekosten zu erwirtschaften.

Diese Repressalien gehen auf Hermann Genz zurück. Im Spätsommer 2003 wurde er als Sozi-

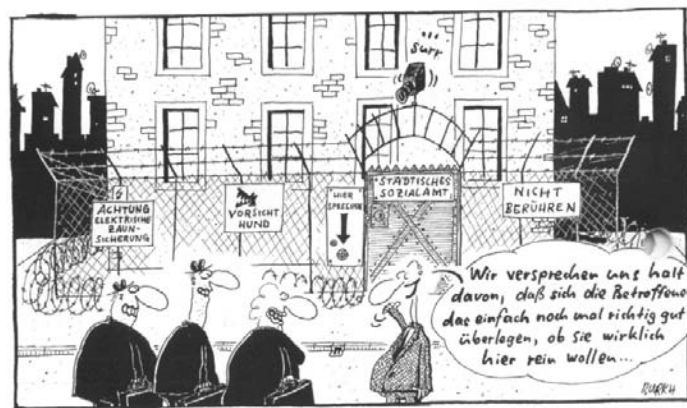
termin gekommen.

101 Personen / 9,1 % haben eine vermittelte Beschäftigung nicht angetreten.

176 Personen / 16,0 % haben eine Beschäftigung wieder abgebrochen.

552 Personen / 50,1 % wurden mit dem Sonderprogramm aus der Sozialhilfe gedrängt.

Kein Wort sagt die Bilanz über die konkrete Heranziehung



amtsleiter der Stadt Mannheim aus Köln importiert. Herr Genz ist in der bundespolitischen Fachöffentlichkeit bekannt für seinen rigiden Kurs gegen einkommensschwache Leistungsberechtigte. Nach zehn Monaten liegen nun die ersten Ergebnisse zum Job Center vor. Dieses Mannheimer Modell offenbart sich zu einen sozialpolitischen Skandal erster Güte.

Die „Bilanz des Sonderprogramms Jump Plus“ offenbart, dass von 1100 jungen Erwachsenen, die durch das Job Center zu Arbeitsgelegenheiten herangezogen wurden, 658 aus der Sozialhilfe herausgedrängt wurden.

Bei einer Zwischenbilanz im April 04 propagierte die Mannheimer „Stabsstelle Sozialhilfe“: „Das Sonderprogramm zeigt Wirkung. Die Zielgruppe für das Programm Jump Plus hat sich halbiert. Ziel ist es, den Zugang junger Menschen in die Sozialhilfe zu verhindern oder ihren Verbleib in der Sozialhilfe zu beenden“.

Am 25. Juni 04 war die nächste schön verpackte Bilanz fällig:

1100 Personen von 18 – 24 Jahren wurden zum Mannheimer Sonderprogramm Jump Plus herangezogen.

275 Personen / 25,0 % sind nicht zum ersten Vorstellungs-

zum Sonderprogramm Jump Plus. Ebenso nichts darüber, ob vor der Heranziehung Sozialhilfe ausbezahlt wurde oder wie oft sanktioniert wurde. Das noch gültige BSHG ist eindeutig: Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbare Maßnahmen nachzukommen, dem ist in einer ersten Stufe der Regelsatz um mind. 25 % zu kürzen (§ 25 I BSHG). Es sagt aber auch aus, dass zuvor eine Belehrung zu erfolgen hat.

Die Mannheimer Bilanz schweigt sich auch darüber aus, ob und inwieweit vor der „Hilferversagung“ die Sozialhilfe gekürzt wurde. Eine solche „Erfolgsbilanz“ von 50 % Rausdrängung aus der Sozialhilfe lässt sich nur realisieren, wenn es gleich zur rechtswidrigen HilfeEinstellung kommt.

Fazit

Ausweislich der Bilanz der Sozialverwaltung Mannheim, wurden in zehn Monaten 552 Personen die Sozialhilfe komplett verweigert, bzw. der Sozialhilfebezug „verhindert“ und „beendet“.

Es ist anzunehmen, dass dies in einem Großteil der jeweiligen Fälle rechtswidrig erfolgte. Anders ist die Erfolgsstatistik nicht zu interpretieren.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung von voriger Seite Jump Plus-Projekt finanziell überbrückt?

Ich hatte ja gar keinen Cent und Anfang Mai bei der erneuten Antragstellung auf Sozialhilfe, ich hatte einen 2. Termin am 17. Mai zum Beschäftigungsantritt in der Werkstatt, da hieß es: verlobt ist verlobt; es gebe keinen Anspruch rückwirkend auf April. Ständig wird man so abgewimmelt. Für Mai bekam ich dann 187 Euro, nachdem eine Bekannte für mich bei der Leiterin von Jump Plus vorsprach. Meine Freundin kam für mich auf. Durch die erhöhten Kosten konnten wir keine Miete zahlen. Heute sind wir aufgrund von Schulden beide obdachlos.

Wie lange dauert der Vertrag für JP?

Ein halbes Jahr.

Und was kommt danach?

Man kann sich in der Projektzeit auf dem Arbeitsmarkt bewerben.

Kann man anschließend Sozialhilfe beantragen?

Darüber wurde ich nicht aufgeklärt.

Was wünschst Du dir für die Zukunft?

Wohne notgedrungen mal hier mal da und habe kein Einkommen, weil ich JP abgebrochen habe. Somit ist jegliche Chance auf eine Ausbildung oder Job aussichtslos. Habe keine Perspektive, würde gerne als KFZ-Mechaniker oder Informatiker eine Ausbildung machen. ■

Fortsetzung von voriger Seite

Die Damen und Herren aus der Stabsstelle Sozialhilfe machen sich keinen Gedanken zu dem „Verbleib“ der 552 Personen und der jungen Erwachsenen, die trotz Not und Bedürftigkeit aufgrund der rigiden Praxis gar nicht erst Sozialhilfe beantragt haben.

Über den Verbleib der jungen Einkommensschwachen kann man nur spekulieren.

Thesen zum Verbleib: Sie werden von den Eltern irgendwie ‚mit durchgezogen‘. Sie schlagen sich mit ‚Schwarzarbeit‘ durch. Sie sind prekär und ohne Sozialversicherung beschäftigt. Sie leben von Ladendiebstahl und Einbrüchen. Sie prostituieren sich.

Im Fazit bedeutet die Mannheimer Sozialhilfiverweigerungspraxis eine Verelendung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und erhöhte Suchtproblematiken sowie steigende Kriminalität und Obdachlosigkeit für diesen Personenkreis.

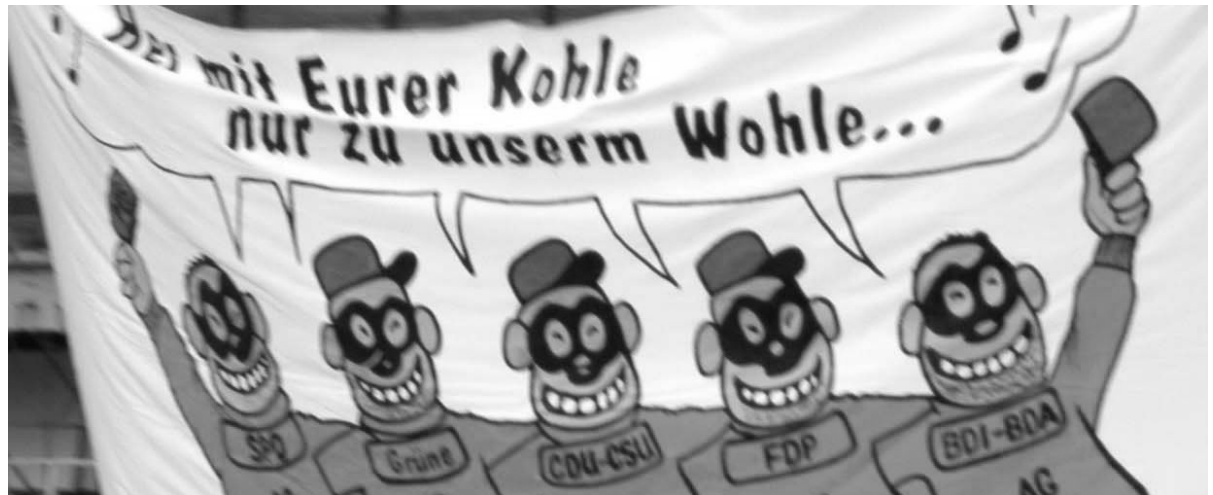
Mannheimer Zustände bald bundesweit?

Erschreckend sind die Parallelen zum ALG II, besonders dass Mannheim jetzt sogar zum Modellprojekt ernannt wird. Dieses sieht speziell für die unter 25-jährigen vor, dass diese unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind (§ 3 II SGB II). Wenn diese sich weigern, dann sind ihnen sofort für drei Monate die Regelleistungen zu streichen, allerdings sind ihnen noch ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen (Lebensmittelgutscheine) zu erbringen. Es besteht die Gefahr, das mit den Hartz IV Instrumenten bundesweit hunderttausende Erwerbslose aus den letzten sozialen Sicherungssystemen rausgedrängt werden und dass Mannheim dafür ein Modellprojekt ist.

Schlimm ist es, wenn Figuren wie Herr Genz diese bedenkenlose Existenzvernichtung ohne entsprechende Kritik der Öffentlichkeit betreiben können.

Harald Thome, Tacheles Online Redaktion. Internet: tacheles-sozialhilfe.de

P. S.: Zahlen und Zitate stammen aus Informations- und Beschlussvorlagen der Stadt Mannheim.



Sozialdumping im Speditionsgewerbe

Interview mit einem Betroffenen

Stellt euch doch mal vor...? Wir sind eine kleine Möbelspedition mit zur Zeit sechs Festangestellten, von denen drei eine halbe Stelle haben, zwei eine 3/4 Stelle und ich, der Inhaber, eine volle Stelle. Ich selbst bin nach Möglichkeit bei jedem Umzug dabei, muß es mittlerweile sogar sein, damit sich der Auftrag rechnet. (Ich muß Tempo machen). Aufgaben der Geschäftsführung, Erstellung von Kostenvoranschlägen etc. werden nach den Umzügen erledigt.

Wie ist die aktuelle Lage?

Seit zwei Jahren sinken die Auftragszahlen und die Preise. Wir haben dadurch in einem Monat mit guter Auslastung ca. 5.000 Euro weniger Einnahmen als 2001/2002 und das bei steigenden Kosten für Sprit, Berufsgenossenschaft, Materialeinkauf, etc. Bis jetzt konnte ich diese Entwicklung nur auffangen durch das freiwillige Ausscheiden einiger Mitarbeiter, das Aufbrauchen meiner Rücklagen und das Abmelden eines unserer beiden LKWs. Und ich kalkuliere äußerst knapp. Da ich z.Zt. keine Rücklagen bilde und mich selbst völlig ausbeute, kalkuliere ich eigentlich schon mit Verlust.

Die von mir geschilderte Situation ist durchaus für Betriebe meiner Größe repräsentativ. Trotzdem gibt es Firmen, die unter Umständen 50 % billiger sind.

Diverse Firmen in unserer Umgebung haben interessante Lohnsysteme:

Der Mitarbeiter bekommt im Monat eine gewisse Summe X ausbezahlt, für die er mindestens

z. B. 40 Stunden die Woche erbringen muß, in der Regel sind es aber viel mehr. Überstunden werden keine ausbezahlt. Der Mitarbeiter bekommt die ersten 20 Überstunden zum „Wohle der Firma und Sicherung seines Arbeitsplatzes“ nicht ausbezahlt. Manche Firmen lassen ihre Mitarbeiter 2-3 Monate auf ihren Lohn warten. Viele Firmen geben keinen bezahlten Urlaub, zahlen keine Spesen. Das Umzugsteam bekommt keinen Stundensatz bezahlt, sondern eine Fixsumme. Wenn der Umzug schlecht kalkuliert ist, bzw. bewußt unter Preis angeboten wurde, geht es zu Lasten der Mitarbeiter.

Die Speditionsbranche war schon in der Vergangenheit, im Vergleich mit anderen Branchen, im Niedriglohnssektor angesiedelt. Ursache dafür war u. a. auch der sehr starke Konkurrenzkampf. Kannst Du kurz darstellen, wie sich die neue Gesetzgebung (SGBII), die speziell den Niedriglohnssektor fördert und ausbaut, sowohl auf den Spediteur, als auch auf die in der Speditionsbranche Beschäftigten auswirkt?

Ich sehe nicht, wo die Förderung des Niedriglohnssektors eine Verbesserung für uns bringen soll. Eher im Gegenteil!

Bereits jetzt gibt es im Bereich Umzüge Angebote, die weit unter dem Marktpreis liegen. Sie kommen von staatlich oder den Kirchen geförderten Stellen. Oder z.B. das Arbeitsamt verdonnert Langzeitarbeitslose dazu, Praktika in Betrieben wahrzunehmen, die den jeweiligen Betrieb nichts kosten. So hat eine

Spedition, bei der meine Schwester arbeitet, ständig 4 „Praktikanten“ für die Dauer von jeweils einem Monat im Lager beschäftigt, für die kein Cent Lohn entrichtet werden muss.

Bei Umzügen zahlt das Sozialamt oft nur noch einen Mietwagen und gibt Geld, damit sich der Betroffene selbst Helfer aus der Zeitung organisiert. Indirekt wird damit die Schwarzarbeit durch das Sozialamt gefördert.

Der Anteil an illegal arbeitenden Firmen, gegen die man scheinbar nichts unternehmen kann, nimmt auch zu.

Zusätzliche Konkurrenz kommt natürlich auch aus dem Ausland. So habe ich einen Großauftrag (Entrümpelung eines Altersheim) an eine rumänische Firma „verloren“, die ca. 20% günstiger war als ich.

Oder auch aus benachbarten Großstädten. Den Auftrag über werksinterne Umzügen in der BASF haben eine Firma aus Frankfurt und aus dem Ruhrpott erhalten, einen Auftrag über die Umzüge der Wohnblöcke an der Waldhofstraße eine Firma aus Mainz. Der Mannheimer Morgen wurde ebenfalls von einer Firma aus Karlsruhe umgezogen, wenn ich mich recht erinnere.

Es gibt große Firmen, die auf Grund wohl höherer Rücklagen, es sich leisten können, kleine Firmen kaputt zu machen, um sich entsprechende noch verbliebene Marktanteile zu sichern.

Was sind die Konsequenzen, wenn man das Lohndumping nicht mitmachen will?

Ich habe noch kein Lohndumping in meiner Firma durchge-

Fortsetzung nächste Seite

Sind die Wohlfahrtsverbände eingeknickt?

Lobby für Arme oder für sich selbst?

Ein schwieriger Spagat. Trotz zunächst massiver Kritik an der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und dem Niveau von ALG II scheint es so zu sein, dass die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege sich immer seltener zu Wort melden, wenn es um die im SGB II vorgesehenen Billigjobs geht.

Fast beschwörend ist in Pressemitteilungen von Rot-Grün zu lesen, dass ohne Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände vor Ort die „Hartz-Reformen“ zum Scheitern verurteilt sein könnten. Denn wer soll die vielen Arbeitsmöglichkeiten (Clement: 600.000) anbieten, wenn nicht die „Sozial-

verbände“? Und in Mannheim schwirrt die Zahl 3.000 durch die Gegend, wobei alle wissen: selbst wenn die Verbände wollten, könnten sie niemals so viele Zwangsjobs zur Verfügung stellen.

Seit die Bundesagentur für Arbeit die Zahl 500 EUR verlauten ließ, die an die jeweiligen Beschäftigungsträger pro 1-Euro-Job monatlich fließen sollen, die Arbeitsverpflichteten davon aber nur ca. 200 EUR erhalten sollen, wird immer häufiger die Frage gestellt, was mit den restlichen 300 EUR eigentlich passiert.

Die Wohlfahrtsverbände werden jedenfalls in einer Bring-

schuld stehen, wenn es künftig um die Beantwortung folgender Fragen geht:

Haben sie mit dazu beigetragen, dass Betroffene aus dem ALG-II-Bezug ausgesteuert wurden?

Sind durch ihr Verhalten bestehende reguläre Arbeitsplätze vernichtet worden?

Haben sie zur Schaffung einer Billiglohn-Ökonomie beigetragen?

Und wieviele 1-Euro-Jobber haben sie in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert, obwohl doch jetzt schon bekannt ist, dass es diese Arbeitsplätze gar nicht gibt?

Hartz IV schlecht für MigrantInnen

Nichts Gutes kommt ab Januar 2005 auch auf Flüchtlinge und MigrantInnen zu.

Für wen noch nicht das Sonderrecht "Asylbewerberleistungsgesetz" (AsylBLG) gilt (damit ein um 30 % geringeres Existenzminimum als "Deutsche", Sachstatt Bargeldleistung usw.), kann eventuell vom ALG II-Bezug ausgeschlossen werden.

Selbst wer nach 12 Monaten einen "nachrangigen Arbeitsmarktzugang" erhält, dem wird es durch die Abschaffung der Zumutbarkeitsregeln schwer fallen, überhaupt noch "Arbeit" zu finden - denn Ausländer sind per Gesetz keine "vorrangig zu beschäftigenden" Arbeitslosen.

Treffen könnte es insbesondere jene, die bislang über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Anspruch auf eine Lohnersatzleistung hatten. Einen Anspruch auf ALG II haben aber zunächst grundsätzlich alle Ausländer/innen, die weder Touristen sind noch unter das Asyl-BLG fallen.

Da die rechtliche Lage momentan noch ungeklärt ist (eine Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes liegt dem Bundesrat zur Abstimmung vor, Infos: <http://www.aufenthaltstitel.de/stichwort/zuwg.html>), wird empfohlen: Unbedingt eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen, bevor der ALG II-Antrag ausgefüllt wird!

Fortsetzung von voriger Seite
führt. Seit ca. 2 Jahren habe ich mein Gehalt stark gekürzt und meine Anwesenheit in der Firma extrem verlängert. Bei meinen Kalkulationen berechne ich zum Beispiel die An- und Abfahrt nur zum Selbstkostenpreis, sämtliche Arbeiten, die nicht direkt zum Umzug gehören, werden durch mich erledigt (Aufräumen des Geländes oder der Fahrzeuge, Liefern von Kartons an unsere Kunden, Aufstellen von Halteverbotsschildern für unsere Umzüge, etc...).

Wir haben das Arbeitstempo stark erhöht. Freiwillige soziale Leistungen, wie z.B. kostenlose Getränke während der Arbeitszeit können nicht mehr gestellt werden.

Um Lohndumping bei meinen eigenen Mitarbeitern nicht anzuwenden, müsste auch ich Praktikanten einsetzen.

Siehst Du Möglichkeiten, diesem zunehmenden Konkurrenzdruck zu widerstehen?

Vielleicht keine Qualität mehr anbieten. Qualität wird von nur sehr wenigen Leuten verlangt, zumindestens vor dem Umzug. Mit billigeren Arbeitskräften arbeiten.

Wenn die Zahl der umziehenden Haushalte nicht wieder steigt und ein Vorgehen gegen illegal arbeitende Betriebe nicht möglich ist, liegt die einzige Chance leider im Lohndumping...



Bei Caritas ist sich jeder selbst der Nächste

Meine Erfahrungen mit dem Projekt: „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ sehen so aus:

Im September 2003 steckte mich das Arbeitsamt in ein Projekt für Langzeitarbeitslose, das ich bei der Caritas (Fairkauf) verbrachte. Während der Projektdauer von einem halben Jahr arbeitete ich als Helfer auf dem Möbeltransport. Hier mein kritischer Bericht:

Ich transportierte vor allem kleinere Möbel wie Bänke, Tische usw. Oft hatte ich aber nichts zu tun, weil es keine Aufträge gab oder weil die Aufträge von anderen Helfern erledigt

wurden. (Die Arbeit reichte selten für alle Helfer.) Bis zum Feierabend musste ich mir dann Alternativen suchen wie Möbel polieren oder Hof kehren.

Alleingelassen wurde ich auch bei der Arbeitsplatzsuche, weil angeblich keiner Zeit hatte. Kurz vor Projektende hatte man aber plötzlich Zeit, besprach meine Situation näher und half mir beim Bewerbungsschreiben.

Im März 2004 endete schließlich das Projekt. Seither bin ich erneut arbeitslos und finde trotz unzähliger Bewerbungen keine Arbeit. Doch das nächste Projekt kommt bestimmt. *Ignatz Igel*

Impressum

Herausgeber:
Arbeitsloseninitiative / Arbeitslosenzentrum Mannheim,
Attac Mannheim,
Gewerkschaft ver.di Mannheim,
Initiative gegen Mannheimer Sozialkahlschlag.

Satz und Layout: Edward Viesel

Vi.S.d.P.: Klaus-P. Spohn-Logé, M1, 8-9, Mannheim

Fortsetzung von Seite 1

tatsächlichen Aufenthalten und Personen im Haushalt) kann nur bei einer hohen Kontroll-dichte wirksam ermittelt werden. Nicht zuletzt auch wegen der vorbeugenden Wirkung erscheint ein Einsatz von zusätzlichem Personal in diesem Aufgabenfeld sinnvoll und notwendig. Orientiert an den Erfahrungen anderer Sozialhilfeträger kann die Zahl der Hilfebezieher bei konsequenter regelmäßiger Überprüfung des Hilfebedarfs (Voraussetzung: personeller Einsatz in dem Umfang, dass jährlich mindestens 40.000 Überprüfungen in Einzelfällen stattfinden können) vor Ort zwischen 3 - 6% verringert werden.“ (2)

1) Zitiert aus: Dietrich Schoch, Verwaltungsfachhochschule des Landes Hessen: Sozialhilfe und Missbrauchsdiskussion, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen Nr. 10/1998.
2) Zitiert aus: Stadt Mannheim, Programm des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur Haushaltskonsolidierung durch Verbesserung der Sozialhilfe, BV 583 / 2003.

Hilfreiche Internet-Seiten für ALG II-Opfer:

www.tacheles-sozialhilfe.de/
www.bag-shi.de/
www.arbeitnehmer.de/sozialpolitik/
www.labournet.de/
www.erwerbslos.de
www.arbeitslosentreff-mannheim.de

Attac-Mannheim Mitgliedertreffen

jeden 1. und 3. Mittwoch eines jeden Monats um 19.00 Uhr im Gewerkschaftshaus, Hans-Böckler-Straße 1 bei ver.di 4. OG (ehem. hbv).

E-Mail: Mannheim@attac.de
Internet: attac.de/mannheim/

Kontaktadressen:

Arbeitslosenzentrum Mannheim, M 1, 8-9, 68161 Mannheim, Tel. (0621) 14793, E-mail: info@arbeitslosentreff-mannheim.de. Öffnungszeiten Arbeitslosencafe: Mo, Mi., Do. 9-13 Uhr, Di. 13-17 Uhr. Für Beratungstermine bitte vorher telefonisch anmelden.

Arbeitsloseninitiative Mannheim, M 1, 8-9, 68161 Mannheim, Tel. unter (0621) 14793. Treffen: Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat um 17.15 Uhr im Arbeitslosenzentrum.

Armut trotz Arbeit

Die Gewerkschaft NGG fordert deshalb existenzsichernden Mindestlohn.

Mehr als 1/10 der Vollzeit - ArbeitnehmerInnen Deutschlands haben weniger als die Hälfte des deutschen Durchschnittseinkommens, Zeitarbeiter und Mini-JobberInnen nicht mitgezählt.

Arbeitsverträge mit Stundenlöhnen zwischen 2,73 Euro

berg gibt es einschlägige Tarifverträge mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DE-HOGA), in dem die meisten Betriebe Mitglied sind.

Eine Küchenhilfe in Baden-Württemberg hat einen Brutto-Stundenlohn in Höhe von 8,14 Euro, ein Koch im 1. Jahr nach der Ausbildung 9,53 Euro.

Beispiel aus der Praxis eines tarifgebundenen Betriebes:



bis 3,07 Euro oder 0,70 Euro für die Reinigung eines Hotelzimmers sind keine Seltenheit im Rhein-Neckar-Dreieck. Dieses sind aber nur die uns bekannt gewordenen Fälle der letzten Monate!

Fest steht, dass es in Deutschland einen immer größer werdenden Anteil berufstätiger Menschen gibt, die außerhalb von Tarifverträgen arbeiten müssen; die angesichts Millionen Arbeitsloser – und Hartz IV – gezwungen sind, jede noch so schlecht entlohnte und/oder unwürdige Arbeit anzunehmen; die mit einem oder mehreren Jobs trotzdem arm sind!

Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen: - was geht mich das an, in meinem Betrieb gibt es Tarifverträge; - die Menschen sind selber schuld, wenn sie sich das gefallen lassen; - wir (Gewerkschaften) gefährden mit einem gesetzlichen Mindestlohn unsere Tarifhoheit.

Aber, in unserem Land gibt es schon lange Niedriglöhne, tarifliche und nicht-tarifliche.

Wahrscheinlich in allen Branchen – nicht allein im gastronomischen Sektor oder im Reinigungsgewerbe. Ihre Wirkung will ich an einem Beispiel erläutern:

Für die Gastronomie und Hotellerie in Baden-Württem-

Die Küchenhilfe erhält 7,50 Euro x 169 Stunden, ohne die Zuschläge ab der 170. Stunde bezahlt zu bekommen, der Koch 8,68 Euro x 169 Stunden, ebenfalls ohne weitere Überstundenbezahlung. Eventuell gibt es Schwarzgeld.

Beide „verzichten“ auf tarifliche Bezahlung, in der Regel schon bei der Einstellung.

Diese Praxis ist gang und gäbe. Warum? Das Damoklesschwert Kündigung und Arbeitslosigkeit ist ständig präsent. Der mangelnde Kündigungsschutz (siehe Kasten), kein Betriebsrat, die vielen Arbeitslosen, die Schwarzarbeit, - all das führt zur Akzeptanz und zum Stillhalten bei nicht tarifgerechter Entlohnung und/oder unwürdiger Behandlung.

Der Konkurrenzdruck zwischen Arbeitnehmern – schon lange nicht mehr nur der Ungelernten – und aktuell die Zumutbarkeitsregeln und ALG II machen die Spirale nach unten sozusagen zum Gesetz.

Auch den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigten tariftreu, also korrekt behandeln, fällt diese Praxis auf die Füße: Sie haben damit massive Wettbewerbsnachteile, die den Betrieb gefährden können. Dort, wo keine Tarifver-

träge gelten, gilt das eben gesagte in verschärfter Form!

Diese Entwicklung ist durch Tarifverträge allein nicht mehr zu lösen. Wer das behauptet, ignoriert schlicht und ergreifend die Realitäten auf dem deutschen (und europäischen) Arbeitsmarkt. Immer mehr ArbeitnehmerInnen werden mit ihrem Schicksal allein gelassen. Diese Situation ist eine gesellschaftliche und eine staatliche Aufgabe.

Einen gewerkschaftlichen Beitrag sehen wir von der NGG darin, die Forderung nach einem existenzsichernden Mindestlohn gegenüber Öffentlichkeit und Politik publik zu machen.

Warum kann Deutschland nicht – wie die meisten westeuropäischen Nachbarstaaten – dieses Instrument einführen? Denn das ist europäische Erfahrung:

Gegen Niedriglöhne und damit Armut hilft nur ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 1.500 Euro.

Hilde Seibert, Gewerkschaft NGG, Region Mannheim-Heidelberg
hildegard.seibert@ngg.net

Kündigungsschutzgesetz in der Fassung vom 24.12.2003

§ 23 Abs. 1 : Für ab 01.01.2004 eingestellte Arbeitnehmer gilt ein Kündigungsschutz erst dann, wenn im Betrieb mindestens 10 ArbeitnehmerInnen à 40 Wochenstunden beschäftigt sind. Azubis und Inhaber werden nicht mitgezählt, Beschäftigte mit weniger als 40 Wochenstunden zählen nur mit 0,75 oder 0,5 Köpfen.

Unser Lesetipp:
Sozialhilfemissbrauch

Wer missbraucht eigentlich wen?

Neben dem Missbrauch der Sozialhilfe durch die Sozialämter befasst sich die Broschüre auch mit dem „Sozialhilfemissbrauch durch die Reichen“ wie Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung. Die Broschüre kostet 5,80 Euro bei: Fachhochschulverlag, Kleiststraße 31, 60318 Frankfurt / Main, Tel.: (069) 1533-2820, Fax: (069) 1533-2840, E-Mail: bestellung@fh-verlag.de.